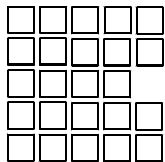


Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS)

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang.....	4
§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	4
§ 7 Sondervereinbarungen	5
§ 8 Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse)	5
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage	6
§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	6
§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 12 Überwachung.....	8
§ 13 Stilllegung von Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen	9
§ 14 Einleiten in die Kanäle	9
§ 15 Verbot des Einleitens.....	10
§ 16 Abscheider	11
§ 17 Untersuchung des Abwassers.....	11
§ 18 Haftung	12
§ 19 Grundstücksbenutzung	12
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	13
§ 22 Inkrafttreten	13



Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS)

vom 20. Dezember 1979 i.d.F. vom 02. Dezember 2009/In-Kraft-Treten am 01.01.2010
(Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und
Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10. Dezember 2009)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art.23, 24 Abs. 1 und 2 und Abs. 2 der
Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben der Regierung von
Mittelfranken vom 19.12.1979 Nr. 230 - 4025 d 4/79 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Anschlusskanäle
(Grundstücksanschlüsse).

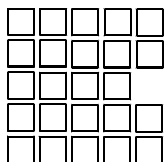
§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem
gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige
wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von
Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche
Planungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch
für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von
mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als
Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Entwässerungsanlagen
sind die städtischen Kanäle und die städtischen Klärwerke.
2. Abwasser
ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch
verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus
dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser
Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser,
einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich
oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist
insbesondere das menschliche Fäkalwasser.



3. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.

4. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

5. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

6. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

7. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

8. Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse)

sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht (Übergabeschacht) auf dem Grundstück. Bei Fehlen des Kontrollschachtes endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Die Verbindung mit dem Kanal (Anstich) ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstückes inklusive Vorbehandlungsanlagen, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes, bzw. bis zur Grundstücksgrenze.

10. Hebeanlage

ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstauene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

11. Messschacht

ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben für die Schadstoffkontrolle nach § 17 und zur Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr nach § 12a BGS/EWS.

12. Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

13. Rückstauene

ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

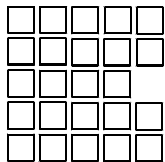
14. Modifiziertes Mischsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden, wobei das weitgehend unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und der untergeordneten, nicht befahrbaren Wegeflächen vorwiegend in Mulden und Gräben zum Teil versickert und in die Gewässer abgeleitet und nicht der städtischen Kläranlage zugeführt werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet



weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Abwasserintensive Einleiter sind zum Anschluss nach Maßgabe der von der Stadt festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden. § 7 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wenn und solange eine Belastung einzelner Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertretbar ist, kann die Stadt im Einzelfall die Zuführung derartiger Abwässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung oder Versickerung vorschreiben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder verübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor der Nutzungsaufnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

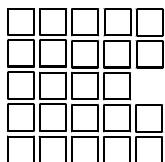
(5) Auf Grundstücken, die an der öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.



§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

(2) Sondervereinbarungen können insbesondere abgeschlossen werden, wenn Grundstücke an Straßen, in denen kein städt. Kanal liegt, an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden.

§ 8 Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse)

(1) Die Anschlusskanäle sind von den Grundstückseigentümern herzustellen, zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und stillzulegen; die §§ 9 bis 12 gelten entsprechend.

(2) In Ausnahmefällen bei Einbrüchen im öffentlichen Straßenraum, verursacht durch schadhafte Hausanschlussleitungen, stellt die Stadt die Hausanschlussleitung auf Kosten des Verpflichteten wieder her, sofern Gefahr im Verzug liegt, eine längere Absperrung der Einbruchsstelle von der Bedeutung der Straße her nicht möglich ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert. Ebenso wird verfahren, wenn der Verpflichtete nach Aufforderung durch die Stadt den Schaden nicht in der gebotenen Eile und in einem angemessenen Zeitraum behebt.

(3) Die zur Herstellung der betriebsfähigen Verbindung mit den städtischen Kanälen notwendigen Arbeiten werden von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt.

(4) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennwert, Länge und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Die Stadt Erlangen bestimmt weiterhin, auf welche Weise beim modifizierten Mischsystem das Niederschlagswasser zu beseitigen ist und welches Abwassersystem hierfür herzustellen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Das Benützen der stadt eigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Anschlusskanäle ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Für sonstige Einbauten (Schächte, etc.) ist ein Gestattungsvertrag mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen abzuschließen.

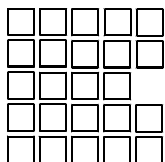
(6) Ist bei der Ausführung von Anschlusskanälen eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt eine Aufgrabegenehmigung zu beantragen.

(7) Mit der Aufgrabegenehmigung ist beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt die Verbindung der Anschlussleitung mit den städtischen Kanälen zu beantragen (Anstich).

(8) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(9) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und unabhängig von Nachbargrundstücken zu entwässern. Dies gilt auch bei Teilung von Grundstücken. In Sonderfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(10) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wiederverwendet werden, ist dieser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit mittels Druckprüfung und



Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu beseitigen.

(11) Diese Überprüfungspflicht für den Anschlusskanal gilt auch, wenn vor dem Grundstück die öffentliche Straße ausgebaut wird. Bei Bestandsgebäuden ist eine optische Inspektion (Kanalfernsehuntersuchung) zu veranlassen.

(12) Anschlusskanäle sind nach Aufforderung und unter Aufsicht nach Angabe der Stadt stillzulegen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt werden kann. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet mit dem Kontrollschacht bzw. an der Grundstücksgrenze. Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit einem Messschacht zur Schadstoffkontrolle nach § 17 zu versehen.

(4) Werden Abwässer, die nicht ausschließlich häusliches Abwasser sind, in die Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für die Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr nach § 12 b der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen weitere Messschächte an geeigneten Stellen nach Weisung der Stadt in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen. Erfolgt die Einleitung mittels mehrerer Anschlusskanäle, so besteht die Verpflichtung für jeden Anschlusskanal.

(5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(6) Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen.

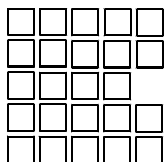
(7) Bei Grundstücken in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem Bemessungshochwasserstand verbieten. Maßgebend ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100).

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) amtl. Lageplan und Kanalkatasterauszug
für das zu entwässernde Grundstück im Maßstab 1:1000,



b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind, einschließlich zu erhaltende und neu zu pflanzende Bäume, sowie Außenanlagenpläne im geeigneten Maßstab, nicht jedoch größer als Maßstab 1:500,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

(2) Die Pläne haben den technischen Zeichenrichtlinien zu entsprechen. Für den Antrag sind die städtischen Muster zu verwenden. Alle Umlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(3) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

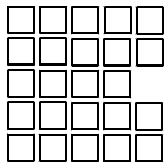
(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(6) Bei baulichen Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie bei Nutzungsänderung ist eine Anpassung der Anlage entsprechend den Regeln der Technik vorzunehmen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstückseigentümer die Dichtheit der



Grundleitungen und der anschließenden Teile der Fallleitungen bis Straßenhöhe durch Wasserdruck, die Dichtheit der übrigen Anlagen durch Farb-, Rauch- oder Geruchsproben nachweisen.

(3) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 zu unterziehen. Gleiches gilt für den Anschlusskanal. Sonstige im Erdreich eingebaute Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung kann nur von einer fachkundigen Firma vorgenommen werden. Die Stadt Erlangen kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Stadt vorzulegen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen nach Abs. 2 vorgelegt wird.

(7) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

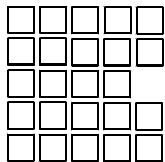
(8) Anstiche bzw. Anschlüsse an einen öffentlichen Kanal dürfen nur von Mitarbeitern des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen vorgenommen werden.

(9) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtes sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, die der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hierzu ermächtigt hat.

§ 12 Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitung einer Wasserdruck-, Farb-, Rauch- oder Geruchsprobe zu unterziehen, ferner Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Anschlusskanäle und Messschächte. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlasst; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Anschlusskanal in periodischen Abständen auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserkanäle mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage. Einbauten (Abscheideranlagen, etc.) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion).



Die Untersuchung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend, sodann wiederkehrend alle 15 Jahre mittels Druckprüfung.
2. Anlagen zur Ableitung von nicht gewerblichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015, sodann wiederkehrend alle 20 Jahre mittels Kanalfernsehuntersuchung (Kamerabefahrung). Ist eine solche nicht durchführbar oder wird sie als nicht ausreichend zur Feststellung der Dichtheit angesehen, ist eine Druckprüfung durchzuführen.

Wird bei Anlagen zur Beseitigung von nicht gewerblichem Abwasser die Untersuchung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung am 01.01.2016 neu zu laufen.

Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist eine Niederschrift (Dichtheitsprüfung) nach Vordruck mit Anlage eines Lageplans, der die untersuchten Leitungen aufzeigt, anzufertigen. Die Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Erlangen vorzulegen.

Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt Erlangen kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen der Fachfirma verlangen.

Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt.

(3) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen sowie Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwassers verlangen. Änderungen sind der Stadt anzuzeigen und bedürfen einer neuerlichen Zustimmung durch die Stadt.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Anschlusskanälen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

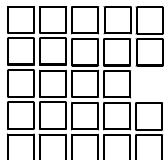
§ 13 Stilllegung von Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage die nicht mehr benutzt werden sind auszubauen oder in geeigneter Weise stillzulegen.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.



(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern. Die Stadt kann aus technischen Gründen abweichende Anordnungen treffen. Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden.

(3) Abwässer, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe oder ihrer sonstigen chemischen oder physikalischen Eigenschaften geeignet sind, die öffentliche Entwässerungsanlage oder die dort beschäftigten Personen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, dürfen erst dann eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Neutralisation, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabseidung, Abkühlung, Filtrierung, Dekontamination, nicht aber Verdünnung mit Reinwasser) sichergestellt ist, dass sie die oben genannten schädlichen Eigenschaften verloren haben.

Vorbehandlungsanlagen sind durch die Stadt, eventuell nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen zu prüfen und zu genehmigen.

Dazu hat der Verpflichtete Beschreibungen und Pläne in doppelter Fertigung vorzulegen.

(4) Der Stadt ist auf Verlangen vor Inbetriebnahme eine für den Betrieb und die ordnungsgemäße Funktion der Anlagen verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist der Stadt (Entwässerungsbetrieb) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs. 2 Buchst. h auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

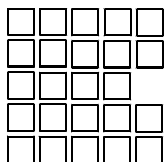
(6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens

(1) Stoffe, die die öffentliche Entwässerungsanlage oder die dort beschäftigten Personen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen oder die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, dürfen nicht eingeleitet werden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen;
- b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen;
- c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
- d) Jauche, Gülle, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl- und Fettabseidern;
- e) größere Farbstoffmengen;
- f) Gase und Dämpfe;



- g) Abwasser aus Grundstückskläranlagen, wenn eine Sammelkläranlage vorhanden ist;
- h) Grund-, Quell- und Kühlwasser; vorbehaltlich einer Ausnahme nach § 14 Abs. 5;
- i) Sondermüll jeglicher Art;
- j) nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln;
- k) nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennleistung von über 200 KW.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer gelten als Mindestanforderungen die Richtwerte nach Anhang A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2, soweit nicht nach der Verordnung über das Einleiten in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung i.V. mit Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) andere Grenzwerte vorgeschrieben sind. Im Einzelfall können Frachtgrenzen festgelegt werden.

(4) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(5) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

(6) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 KW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren. Die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage ist jährlich durch den zuständigen Kaminkehrermeister oder ein fachlich geeignetes Unternehmen schriftlich bestätigen zu lassen. Die Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeit wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen.

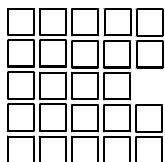
(3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider jährlich einmal, bei Notwendigkeit auch mehrmals, durch einen Beauftragten der Stadt überprüfen zu lassen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwasser geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter die Beschränkungen des § 14 oder unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Die Abwasserproben zur Schadstoffkontrolle sind unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage bzw. Vorbehandlungsanlage zu entnehmen. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten,



wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlasst; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Verschulden zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlage des Grundstücks nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Haftung entfällt, wenn den Verpflichteten bei der Benutzung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage kein Verschulden zur Last fällt oder der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von öffentlichen Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

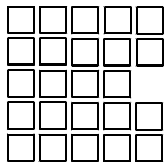
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung das Abwassersystem (qualifiziertes Trennsystem) im Entwässerungsplan nicht nachweist und herstellt.



3. entgegen § 8 Abs. 6 die für die Aufgrabung öffentlicher Verkehrsflächen notwendige Aufgrabungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
4. eine der in §§ 10 Abs. 1 - 3, 11 Abs. 1, 2, 4, 12 Abs. 1, 3, 4, 15 Abs. 3, 4, 6 und 17 Abs. 1, 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
5. entgegen § 10 Abs. 4 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.
6. entgegen § 11 Abs. 2 Leitungen ohne Zustimmung der Stadt Erlangen verdeckt.
7. entgegen eines Verlangens nach § 11 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Stadt Erlangen in Betrieb nimmt.
8. entgegen § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in periodischen Abständen auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen lässt oder festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt.
9. entgegen § 13 Anlagen oder Anlagenteile nicht stilllegt,
10. entgegen der Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe einleitet bzw. einbringt.
11. entgegen § 16 keine Abscheider einbaut oder nicht für deren regelmäßige Entleerung sorgt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Erlangen (Kanalordnung) vom 29.11.1961 i.d.F. vom 22.3.1977 (Amtsblätter Nr. 51/52 vom 22.12.1961 und Nr. 13 vom 24.3.1977) außer Kraft.